

Nebrer Anzeiger

für Stadt und Umgebung.
Gratiseilagen:
Wöchentlich ein illustriertes Sonntagsblatt und vierzehntägig eine landwirtschaftliche Beilage.

Freiheim
Mittwoch und Sonnabend.
Monumentenpreis
vierteljährlich 1.05 Mk. pränumerao durch die Post oder andere Weisen 1.20 Mk. durch die Briefträger frei ins Haus 1.45 Mk.

Anzeigenpreis
für die 10spaltige Corps-Zeile oder deren Raum 10 Pf. Reklamen pro Zeile 15 Pf. Inserate werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Hedra a. M.

Ar. 95.

Hedra, Mittwoch, 28. November 1900.

13. Jahrgang.

China und die Mächte.

Ausländische Stimmen lieben es, Deutschland als den Sidenfriedrich in Ostasien hinzustellen, und auch innerhalb Deutschlands hört man hier und dort, daß Deutschland durch seine Erwerbung von Kiautschou das Signal für die Wärrer im fernem Osten gegeben habe. Diese Behauptungen nachsprechen, beweist geringe Kenntnis der Geschichte unseres Jahrhunderts. Die Erwerbung von Kiautschou durch einen, allerdings von seinen Chinas mit geringem Vermögen geschlossenen Vertrag ist nur ein kleines Glied in einer langen Kette. Im dem 11. Heft der Zeitschrift für Sozialwissenschaft sagt M. v. Brandt in seinem Vortrag „Die chinesische Frage vom deutschen wirtschaftlichen Standpunkt aus“ die Zugeländnisse auf, die China seit 1842 an fremde Staaten zu machen gezwungen war.

1842. England erwirbt durch den Vertrag von Nanjing Sompang.
1845. Rußland erwirbt durch den Vertrag von Almu das ganze rechte Ufer des Amur.
1850. England erwirbt durch den Vertrag von Peking einen Teil des Hongkong gegenüberliegenden Distrikt des Kaulung.

1858. Rußland erwirbt durch den Vertrag von Beijing das zünftigen dem Ussuri, dem Songhaidai, dem Hingai-See und dem Tuemschanfang erworbenen und dem Meer andererseits gelegenen, bisher ihm und China gemeinsame Gebiete.
1860. Rußland erwirbt durch das Protokoll von Schengou einestheils Gebiet im Westen.

1878. Japan annektiert gemäßig Ostturkistan.
1880. Rußland verliert durch den Vertrag von Siboga ganz Alt zu gewinnen.
1881. Rußland erwirbt durch den Vertrag von Petersburg den westlichen Teil von Alt.

1885. Frankreich erwirbt durch den Vertrag von Tientsin das tributarische Vietnam von China.
1886. England erwirbt durch die Konvention von Beijing das tributarische Burma von China.

1887. Frankreich führt sich durch den Vertrag von Beijing das Recht auf die zünftigen Zolngänge und dem Mesung gelegenen, zum Teil China tributarischen Gebiete.
1888. Rußland erlangt die Zession Nacoos.
1893. Rußland besetzt größere Teile des chinesischen Gebietes am dem Amur.

1894. England erwirbt einen Teil der China tributarischen Schantfautes.
1895. Japan gewinnt durch den Vertrag von Schimonoseki Formosa, die Pescadorensen Liniung und einen Teil der südben Mandchurien, welche beiden letzteren es China gegen eine Entschädigung von 30 Millionen Taels zurückgewährt. Gleichzeitig hört Korea auf, China tributarisch zu sein.

1895. Rußland erlangt den Abschluß einer russisch-französisch-chinesischen Übereinkunft.
1895. Frankreich erlangt kommerzielle und industrielle Vorteile in Sibirien und die Abtragung eines Teiles des Schantfautes Miangschun.

1896. England erlangt eine neue Grenzlinie im Hinterindien, kommerzielle Zugeländnisse in Westindien und die teilweise Eröffnung des Westindienhafens.
1896. Frankreich erlangt neue Gebietsabgaben und andere Konzessionen in Sibirien.
1896. Frankreich erlangt die Wiedereröffnung des Arsenalen in Fuchschou an französische Offiziere und Ingenieure.

1896. Rußland erlangt den Abschluß des Vertrages, der den Ban der östlichen Strecke der transsibirischen Bahn durch die Mandchurien geklärt.
1896. Die russische Flotte überwintert in der Kiautschouhai.

1897. Frankreich und England erlangen mehrere Konzessionen in Sibirien und Westindien.
1897. England verhandelt über die Abtragung des Distrikt von Kaulung.
1898. Deutschland erwirbt durch die Konvention von Beijing Simgung und eine Interessensphäre in Simgung. (Kiautschou).

In dieser langen Reihe erscheint Deutschland nur einmal, und wie man auch über die

Vorzüge oder Nachteile der Pachtung von Kiautschou denken mag, man wird den Widerspruch nicht begründen können, daß durch Deutschlands Besitz eine neue Sachlage geschaffen wurde, die allein die Chinesen zum Fremdenhohn und die chinesische Regierung zum Bruch der Verträge zwingen mußte. Nachdem alle Welt schon wieder zugegriffen hatte, nahm auch Deutschland seinen „Platz an der Sonne“.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag überwiegt am Freitag nach dreitägiger Generaldebatte den Nachmittags für China an die Budgetkommission. Da der Debatte Zeitgenossen sich der Abg. Heine (nat.-lib.) dem der Staatssekretär des Auswärtigen Mr. v. Bülow (verf. lib.) das das Auswärtige Amt sich von den Engländern aus Transbaikal ausgewählten Deutschen riefen sich in London angenommen habe, ferner die Abg. Schöber (fr. P.) und Heine (nat.-lib.), welche letztere seine Ausführungen vom ersten Tage über die „Summenbrüche“ wiederholte. Reichstagsrat Graf Walb. bereit hat in seiner Antwort auf einen an ihn gerichteten Brief des südben Gebirgs in Berlin, der im Gegenfall zu Heine seine volle Anerkennung über unser Verhalten China gegenüber ausdrückte.

Am 24. d. steht auf der Tagesordnung die Interpellation der Abg. Albr. u. Gen. (oz.). Welche Maßregeln gegen die Herrschaft der Reichstagsrat gegen die Beamten des Reichstags des Amtes zu ergreifen, welches von einer Interessengruppe, dem Zentralverband deutscher Industrieller, die Summe von 12000 Mk. gebietet und erhalten hat, um damit die Kapitulation für den von unbekannt dem Reichstagsrat am 26. Mai 1898. vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des gewerblichen Verhältnisses zu betreiben?

Zur Begründung der Interpellation erhält das Wort Abg. Heine (oz.). Es handelt sich um einen Vorzug, den man nicht für nichtig erklären darf. Es ist außer allen Zweifel gestellt worden, daß der Reichstagsrat die Summe von 12000 Mk. dem Zentralverband deutscher Industrieller an das Amt zu überlassen hat, wie er verlangt worden ist. Der Zweck der Maßnahme für die „Kiautschou-Vorlage“. Obwohl Herr Heine hat sich als Sprecher des Reiches bekennen müssen, als auch das Reichsamt abzugeben, das es jene Summe zu den erwähnten Zwecke angenommen hat. Gerade durch den Umstand, daß die Summe erstattet wurde, hat sich das Reichsamt abhängig gemacht von den Schatzkammern. Reichstagsrat wird die Sache nicht, daß Herr Direktor von Bülow die dem Mittelgebirge des Reiches der Geschäftsbürokraten erweisen ist um die einzige Weise zur Notwehr, welche die Arbeiter haben, das Koalitionsgesetz, zum Schutz zu machen. Man muß Herrn v. Bülowe damit zu lockern, daß man heute, die Maßnahme für die richtige Bewegung der 12000 Mk. bekennen hat bei den Mächten. Ich bin natürlich. Wenn nur die Maßnahme ist, dann ist alles gut. Es ist ja auch inwärtigen Verhältnissen, daß seit einer ganzen Reihe von Jahren ein recht lebhafter Verkehr zwischen den Reich und dem Geschäftsbürokraten-Verbande stattfindet. Die Regierung hat in vielen Fragen Informationen von diesem Verbande eingeholt. Wenn dieses befragt, so nicht auch die Arbeiterorganisationen, die nach Bundesinteressen von einem uninteressierten Staatsbedienten, vor die Begründung gemäßigter Gestanden, als man nach dem Am in der Presse aufnehmen würde. Die Angelegenheit ist in der That ungeschicklich ausgebrochen und übertrieben worden. Die erste Aufgabe jeder Regierung ist es, das Gesamtinteresse des Volkes wahrzunehmen. Es muß gegen den Ansehen der Abhängigkeit von irgend einem Teile vermeiden. Sie sieht daher nicht an das Vorgehen der betreffenden Beamten als einen Vorzug zu bezeichnen. Ich würde, wenn ich Kenntnis von einem solchen Vorgehen erhalten sollte, das betreffende Vorgehen sofort inwärtigen müssen. Ich befinde mich in der vollen Einklang mit dem Staatssekretär des Amtes. Das betreffende Verbot ist von mir darüber nicht im unklaren gelassen worden. Zu weiteren Erörterungen habe ich mich nicht veranlaßt gesehen.

Der Antrag des Abg. Schöber (oz.) tritt das Haus in eine Debatte über die Interpellation ein. Abg. Heine (nat.-lib.): Ich habe im Namen meiner Freunde zu erklären, daß wir das Verhalten der betreffenden Beamten für unzulässig halten müssen. Inwärtigen die Regierung wie die Reichstagsrat dieses Verhalten der Beamten missbilligt hat, und sprechen den Reichstagsrat einen Dank aus für diese Erklärung.

Abg. M. und G. (fr. P.): Nicht um die Verlor von Herrn v. Bülowe handelt es sich, sondern um den Schaden, den er dem Ansehen der Regierung zugefügt hat. Die Regierung soll über den Vorzug reden. Ich würde noch den Reichstagsrat um eine Erklärung seiner Erklärung dahin bitten, welche Maßregeln er gegen die Wiederholung solcher Vorgänge getroffen hat, und was er mit den 12000 Mk. anfangen gedenkt, mit denen die Regierung hier seiner beauftragt hat.

Abg. v. Legeon (kon.): Besonders geficht ist das Vorgehen des Beamten nicht gemeint, aber es ist doch nichtlich begründet, daß man gegenüber den am Vortretenden herbeigeführten Begehren, das Gesetz zu überstreichen, zu demselben Mittel gegriffen hat.

Abg. Heine (oz.): Meine Freunde haben seiner Zeit entschiedene Stellung gegen die Vorlage genommen. Wir nehmen eben jetzt Stellung gegen den Vorschlag, der hier in Frage kommt. Aber nach den Erklärungen des Reichstagsrates kam für meine Freunde dieser Vorschlag als erledigt gelten. Wir sind durchaus befriedigt von den Erklärungen des Reichstagsrates und können nur den Wunsch kundgeben, daß wir den Vorschlag nicht lange auf seinem jetzigen Wege liegen.

Abg. v. Karborff (freikonz.): Die Maßnahme der Abgeordneten Mier gegen meinen Freund Heine, v. Stumm kam ich nicht unermüdet lassen. Gerade Herr v. Stumm ist es, der ich am meisten dankbar bin, daß er sich nicht um die Gebahren eines völlig unbefristeten Koalitionsgesetzes der Arbeiter-Koalitionen werden, um so entschlossener müßten sich auch die Reichstagsrat-Gesellschaften geltend machen. Herr v. Stumm hat also die Sache ganz richtig übersehen.

Abg. Baehnie (fr. P.): Ob man die Erklärung des Reichstagsrates im Lande für eben so befriedigend ansehen wird, wie es hier von den meisten Meinern geglaubt ist, möchte ich doch bezweifeln. Man hält es doch im allgemeinen für selbstverständlich, daß Schuldscheine zur Verantwortung gezogen werden. Wir müssen unter diesem Bedauern über den Vorschlag aufpassen.

Abg. Schöber (oz.) bemerkt zum Schluß seiner Ausführungen, die Frage sei ganz unentschieden geblieben, wie der Vorschlag des Herrn v. Bülowe, Staatssekretär Graf Walbowski, zu den 12000 Mk. führen solle. Diesem wurde es im Einverständnis, als sollte Herr v. Bülowe nur den Einstand des Reiches übernehmen.

Politische Rundschau.

Die chinesischen Wärrer.

Ueber die freierlichen Operationen in China liegt nur ein Bericht des Grafen Walbowski vor, monach die Kolonnen vor und hinter den Reichstagsrat erfolgreich gegen die Vorer vorgehen.

Für ein Separatabkommen zwischen Rußland und China tritt die „Petersons, Reichsblatt“ bei der Besprechung der „Wärrerischen Rede ein. Das Blatt erklärt gegenüber der Wärrerischen Darstellung über die Uebertragung des Oberbefehls an den Grafen Walbowski: Das Hauptmotiv für die Zustimmung der Mächte zu der Genehmigung des Grafen Walbowski zum Oberkommandanten in der Uebertragung der Befehle der Befehle der Verbündeten gewesen. Jetzt hätten sich die Verhältnisse geändert, die Interessen der einzelnen Mächte seien verschieden.

Deutschland.

Der Seniorenkongress des Reichstagsrat ist am 24. d. zu einer Besprechung über die Geschäfte des Hauses zusammen. Ein Berichterstatter will wissen, es sei im Seniorenkongress Meinung vorhanden, die erste Beratung des Etats nach hinanzuschieben und die erste Anfangs Dezember stattfinden zu lassen.

Der Reichstag ist bereits eine ganze Reihe von Petitionen eingegangen, darunter eine Petition des Allgemeinen deutschen Arbeiterverbandes um Aufhebung des unumkehrbaren Gewerbebetriebs der Militärämter, eine Eingabe deutscher Vogelwähler, betreffend den Verkauf und das Halten einheimischer Straußvögel (die Eingabe richtet sich gegen die Bewegung einer Anzahl Vogelfänger und Sammler untereinander um Erlaß eines Verbots des Halten von Straußvögeln). Andere Eingaben betreffen das Urheber- und Verlagsrecht, das veränderte Versicherungswesen und verschiedene Bestimmungen der Gewerbeordnung. Der deutsche Droguenhandlungsverband bittet um die Freigabe des Verkaufs von ungeschliffenen Helminthen u. s. w.

Der neue Kolonialdirektor Dr. Stuebel hat das Anerbieten der Kolonialgesellschaft, aus ihrem Vermögen der deutschen Reichstagsratena den Betrag von 100 000 Mark

zur Befriedigung der Vorarbeiten zum Bau der Eisenbahn Dar-es-Salaam-Ulami zur Verfügung zu stellen, mit Dank abgelehnt. Die Gründe für diese Entschlossenheit liegen, wie Dr. Stuebel betont, in der Rücksicht, die die Kolonialverwaltung auf die Stellung des Reichstagsrat zur vorliegenden Frage zu nehmen hat, inwiefern sie selbst den Eisenbahnbau in Ostafrika lebhaft wünscht.

Die Zentrumsfraktion hat beschloffen, den Besuitenvertrag wiederum einzubringen und einen Antrag auf Errichtung eines Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich zu stellen.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik soll nach einer Wiedereröffnung am 28. d. einberufen werden. Sie wird sich in erster Linie mit der Frage der Sonntagsruhe in der Binnenwirtschaft zu beschäftigen haben.

34 000 Wienerwähler schlagen folgenden Entwurf eines Sonntagsgesetzes vor: § 1. Sonntagsruhe soll das öffentliche Leben in den Wärrerischen abgelegenen nördlichen Gegenden der Kronländer. Sonntagsruhe soll verordnet werden als Wärrer, Schleibers, Leit- und Seimbühn, § 2. Unter dem Namen Sonntagsruhe und seinen Zusammenfassungen dürfen nicht in der Handel gebracht werden alle Gegenstände, die aus anderen Stoffen mit oder ohne Zusatz von Sonntagsruhe hergestellt sind, oder dergleichen Aufschüßungen der Wiener, die durch Wärrerischen mit Jüden und anderen Surronaten genommen werden, § 3. Zuzubehandlungen gegen § 2 werden, sofern nicht die §§ 23 in Anwendung kommen, mit Geldstrafe bis 150 Mk. bestraft.

Frankreich.

Präsident Krüger ist gegenwärtig in Frankreich der Hauptstadt begeisterter Huldigungen. Nachdem ihm Lob und bei sein Telegramm hat bringen lassen, ist eine Art offizieller Besucher hergeschickt, der natürlich Herrn Krüger in seinen Neben-Beschäftigungen anerkundet.

Präsident Krüger wurde am 24. d. vom Präsidenten Lobet in Ehre empfangen, der den Wunsch Krügers darauf erwiderte.

Schweiz.

In Bellinzona (Schweizerkanton Tessin) wurde der italienische Marschall Jaffet verhaftet, der der Mordanschlag an der Ermordung König Humberts verächtlich ist. Italien hat bereits die Auslieferung Jaffets verlangt.

England.

Königlicher parlamentarischer Gesandter istens der französische Botschafter nach in England trotz aller unangenehmen Kleinigkeiten im Vordergrund des Interesses. Stimmliche Wärrer bringen hinfällige Verträge. Die Erörterung ist im Wärrer, namentlich werden die Angriffe auf die englische Nation in des Präsidenten Rede in Marseille, in der er die „Gruantalfest“ der englischen Kriegführung gestiftet, als eine Verletzung der französischen Neutralität erklärt, welche die Regierung der Republik nicht hätte dulden dürfen.

Holland.

Die Königin von Holland richtete an den Präsidenten Krüger folgendes Telegramm: „Es ist mir angenehm gewesen, Eurer Excellenz meinen Kreuzer „Geelbald“ anzubieten und ich bin glücklich, zu erfahren, daß Sie Ihre Reise bei guter Gesundheit zurückgelegt haben. Wilhelmina.“

Die Ernennungen der Mitglieder des internationalen Schiedsgerichts, welches auf Grund der Beschlüsse der internationalen Friedenskonferenz in Wien am 17. d. die Mächte des nördlichen Monats im Haag zu konstituieren haben wird, sind seitens einiger Regierungen bereits erfolgt, während andere im Begriff sind, sie zu vollziehen. Von den Großmächten steht es fest, daß jede derselben von dem ihr eingeräumten Recht, Schiedsrichter bis zur Zahl von vier zu entsenden, vollen Gebrauch

Vermischtes.

Zur Beförderung an die mobilen Landtruppen des Heeres und in Divisionen sind fortan in Privatangelegenheiten der Empfänger Geldbriefe bis zum Betrage von 1500 Mark einschließlic und bis zum Gewicht von 650 Gramm einschließlic zugelassen.

Querturt, 24. November. Der gestern vortritt von hier nach Oberböllingen a. S. abgelaßene Güterzug entlegte kurz vor der vor Ersterstedt gelegenen Brücke. Drei mit Zucker beladene Wagen wurden vollständig zertrümmert.

Der auf dem dahinter folgenden Wagen befindliche Schaffner konnte sich durch schnelles Abspringen retten und erlitt glücklicherweise nur eine unbedeutende Verwundung.

Lauscha. Hier giebt es jetzt soviel säumige Steuerzahler (etwa 130), von denen es ein Teil sogar zur Zwangsvollstreckung kommen läßt, daß der Magistrat entschlossen ist, die Befahren, um sie zu pünktlichem Zahlen zu veranlassen, in Zukunft öffentlich namhaft zu machen.

beit. Gemeinden von Ihrer Majestät der Kaiserin geschenkt worden sind, überreicht werden. Die Freier sind voranschicklich nachmittags 3 Uhr in der Kirchburger Kirche statt.

Olcina, 22. Nov. Bei der am 19. v. M. abgehaltenen Jagd des Herrn Baron v. Seldorff Olcina wurden von 16 Schützen, trotz des schlechten Wetters, zur Strecke gebracht: 336 Gänse, 211 Kanarienvögel, 15 Finken, 18 Rebhühner, 1 Fuchs, 1 Dachs.

Nannburg, 28. November. (Staßfurter.) Der 19jährige Karl Döwold konnte heute in Nannburg einem Verkehrler, Herrn 74 der Kirche, durch Einkünfte der Kreis. Ubr. Schim u. c. (Gesamtwert 72 Mark) geföhnen und was damit ausgemittelt. Als bald war er aber verfolgt und ihm seine Beute wieder abgenommen worden.

Gesamtstrafe auf 18 Monate Gefängnis festgesetzt. Wiese. Aus Anlaß der neuen Gerichtsverordnungen ist jetzt die vor mehreren Jahren getroffene Anordnung, wonach die Gerichtsverordnungen des Amtsgerichts Wiese durch den in Nebra amtierenden Gerichtsvolksherrn wahrzunehmen waren, aufgehoben, da Wiese wieder dauernd Stationort eines Gerichtsvolksherrn geworden ist.

Kirchliche Nachrichten.

Beichte und heil. Abendmahl. Die Beichtandacht findet nach dem Vormittagsgottesdienst statt. Anmeldung bei Herrn Diaconus Weiser.

I. Nachtrag zum revidirten Statut für die Sparkasse der Stadt Nebra vom 19. April 1899.

1. Dem § 12 hinzugefügt: Die von Vormündern, Pflegern und Verwändern auf den Namen des Mündels, Pflegebefohlenen oder Kindes mit der im § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Bestimmung eingelegten Beträge dürfen nur mit Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts ausgegahlt werden.

Wird Mündelgeld mit dem Vorbehalt eingelegt, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, so ist dieser Vorbehalt in dem auf den Namen des Mündels lautenden Sparkassenbuche vorzunehmen und auf dem für den Mündel angelegten Sparkonto vorzutragen.

Einlagen juristischer Personen dürfen nur gegen Quittung ihres Vorstandes oder ihres gesetzlichen Vertreters ausgegahlt werden. Diefelbe Bestimmung greift auch außer Kurs gelegenes Sparkassenbuch nach dem 1. Januar 1900 zur Abhebung vorzuziehen.

2. Die Vorschriften im § 16 des angezogenen Statuts, betreffend die Anlegung der Kassenbestände, werden aufgehoben. Der vorerwähnte § erhält folgende Fassung:

§ 16. Anlegung der Kassenbestände.

Die zur Beifreitung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Gelder sind durch das Kuratorium über anzulegen. Maßgebend für die Sicherheit sind, inwieweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Abweichung gestatten, die Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Artikel 73, 74 und 76 des Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899.

Die Anlage der Sparkassengelder darf erfolgen:

I. Gegen hypothekarische oder grundschuldbahnige Verpfändung ländlicher und städtischer Grundstücke.

Die Sicherheit wird bei Hypotheken und Grundschulden angenommen:

- 1. bei ländlichen Grundstücken: a. innerhalb der ersten 2/3 des durch ritterchaftliche, landwirtschaftliche oder gerichtliche Taxe, oder wenn es sich um Grundstücke im Werthe bis zu 15 000 Mark handelt, durch vorgerichtliche Taxe, welche in diesem Falle der gerichtlichen Beglaubigung nicht bedarf, ermittelten Wertes; b. innerhalb des 2/3fachen Grundfeuer-Heinertrages; c. soweit dieselben in den Kreisen Querturt und Eckartsberga belegen sind, innerhalb des 30fachen Grundfeuer-Heinertrages, oder innerhalb des 2/3fachen Grundfeuer-Heinertrages unter Hinzurechnung der Hälfte des Wertes mit dem die darauf befindlichen, zum Betriebe der Landwirtschaft erforderlichen Gebäude bei einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft abgeschätzt sind. Fabrisen und Zugsbauten dürfen hierbei nicht berücksichtigt werden. Einer derartigen Beleihung muß stets eine besondere Prüfung der Pfandsicherheit durch das Kuratorium vorausgehen. 2. bei städtischen Grundstücken: a. innerhalb der ersten Hälfte des durch die Taxe einer öffentlichen Feuer-Versicherungsgesellschaft oder gerichtliche Taxe ermittelten Wertes; b. ausnahmsweise innerhalb des 12/3fachen Betrages des Gebäudevermietungsvertrages nach vorausgeganener besonderer Prüfung durch das Kuratorium. Die Hypotheken-Darlehen können mit oder ohne Vereinbarung einer Tilgung ausgestellt werden. Im letzteren Falle unterliegen die Tilgungsbedingungen der freien Vereinbarung.

II. Durch Ausleihung auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als zahlungsfähig bekannte und hinreichende Sicherheit bietende Bürger der Stadt Nebra oder Einwohner des Kreises Querturt für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner gemeinsam mit eintreten.

Derlei Darlehen dürfen auf längstens ein Jahr gegeben werden und bei ein und derselben Person die Summe von 1500 Mark nicht übersteigen.

Die diesjährige Volkszählung wird wiederum dadurch erschwert werden, daß an einer Anzahl Häuser die Hausnummern fehlen.

Wir eruchen nochmals, diesem Mangel schleunigst abzuhelfen, anderenfalls Bestrafung erfolgen wird.

Electricitätswerk betr.

Wegen baldiger Aufhebung des Banbureaus bitte ich event. Wünsche bezüglich Anschluß an das „Electricitätswerk Grabenmühle“ dem obigen Bureau rechtzeitig unterbreiten zu wollen.

Max Lange.

Zur Gewährung derartiger Darlehen darf niemals mehr als ein Zehntel des Gesamtvermögens der Sparinlagen verwendet werden.

III. Durch Ankauf von Inhaberpapieren, welche den Bestimmungen des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikel 74 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 entsprechen.

IV. Durch Ausleihung gegen Verpfändung:

- 1. von Hypotheken und Grundschulden mit der nach Nr. I bestimmten Sicherheit; 2. von Inhaberpapieren der unter III bestimmten Art; 3. von Sparlasten öffentlicher Preussischer Sparkassen.

Die verpfändeten Hypotheken und Grundschulden müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse auf Verlangen abgetreten werden.

Die Beleihung der Inhaberpapier darf nur bis zu 3/4 des Kurswertes, niemals aber höher als bis zu 1/2 des Nennwertes gegen wöchentliche Kündigung erfolgen, wobei sich das Sparkassen-Kuratorium die Befugnis vorbehält:

- a. das Pfand-Darlehen binnen 3 Tagen zu kündigen, sobald die besicherten Papiere im Kurs unter die Beleihungsgrenze sinken; b. die betreffenden Papiere aufzukaufen und Gefahr des Schuldners zu verkaufen, wenn mit Ablauf der Kündigungsfrist die Rückzahlung nicht erfolgt. Einmalige Ausfälle bei diesem Verkauf muß der Schuldner der Sparkasse erlegen.

V. Durch Ausleihung an Provinzen, Kreise, Städte und Landgemeinden, Kirchen- und Schulgemeinden und sonstige mit Korporationsrechten ausgestattete kommunale Verbände des Preussischen Staates gegen vorrichternmäßige Schulverordnungen nach erfolgter Genehmigung der zuständigen Behörden ohne Bestellung besonderer Sicherheit.

Zu derartigen Darlehen, für welche eine bestimmte Tilgungsfrist durch einen Schulentilgungsplan festzusetzen ist, darf niemals mehr als 1/4 des Gesamtvermögens der Sparkasse verwendet werden.

VI. Durch zinsbare Anlegung bei der Sparkasse der Provinz Sachsen oder bei den in § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in Artikel 76 des Preussischen Ausführungsgesetzes bestimmten Kassen. Mit diesen Kassen kann die Sparkasse in Depositen-, Giro- und Lombard-Verkehr treten. Legterer ist jedoch nur insoweit gestattet, als die Sparkasse Geld zur Verzinsung oder Rückzahlung ihrer Einlagen bebar.

Geldbücher der Sparkasse sind in gemeinschaftlichen Verzeichnissen des Sparkassen-Rebentans und des Vorstehenden des Kuratoriums, oder eines Mitgliedes des Kuratoriums, aufzubewahren.

Die Bologstellung des Geldes darf nur gemeinschaftlich durch den Sparkassen-Rebentans oder dessen Vertreter und den Vorstehenden des Kuratoriums, oder ein anderes Mitglied des Kuratoriums, erfolgen.

Zur Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Kuratoriums und an Beamte der Sparkasse ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten erforderlich.

Mitglieder des Kuratoriums dürfen sich an der Beschlußfassung über Bewilligung von Darlehen an sie selbst, ihre Ehefrauen, Eltern, Schwiegereltern und Kinder nicht beteiligen.

Die Bedingungen der Ausleihung werden, soweit sie nicht durch Ankauf von Inhaberpapieren (Nr. III) erfolgt, durch das Kuratorium mit den Darlehensnehmern vereinbart, doch ist den Schuldnern stets gestattet, die Darlehen in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von wenigstens dem zehnten Teil der ursprünglichen Schuld zurückzuzahlen.

Nebra, den 13. September 1900.

(L. S.) Der Magistrat. Strauß, Sellmuth, Brettnitz, Dr. Schaaf, Fr. Krey.

Nebra, den 18. September 1900.

Die Stadtverordneten. Rabisch, Barthel, Eigendorf, Groh, Greter, Fißbach, Müder, Schmidt, Wolff.

Der vorstehende Nachtrag wird hierdurch bekräftigt. Magdeburg, den 5. Oktober 1900.

(L. S.) Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung. No. 7235. D. P. Dönnitz.

Der vorstehende I. Nachtrag zu dem Statut der hiesigen städtischen Sparkasse wird in Gemäßheit des § 19 des Statuts vom 15. Juli 1899 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nebra, den 17. Oktober 1900.

Der Magistrat. Strauß.

Wir ersuchen diejenigen unserer Mitbürger, welche sich über Zweck und Ausföhrung der diesjährigen Volks-Zählung und Baumzählung näher unterrichten wollen, sich am Donnerstag, den 29. Nov. 1900, Abends 8 Uhr im Saale des Rathskellers einfinden zu wollen, wo eine Besprechung darüber stattfinden soll. Nebra, den 27. Novbr. 1900. Der Magistrat, Strauß.

Bekanntmachung. Auf dem hiesigen Polizeibureau ist ein Tagelohn als geübten abgegeben worden. Die Eigentümer wird hierdurch aufgefordert, daselbst scheinig abzuhöhen. Nebra, den 22. November 1900. Die Polizei-Verwaltung, Strauß.

Die Kaufleuten bauenden Landwirthe von Nebra und Umgegend werden zu einer Besprechung der Angelegenheit, wie diese in Vordor bei der Verarmlichung beizulösen, zu Sonnabend, den 1. Dec. cr., Abends 8 Uhr im hiesigen Schützenhause eingeladen. Brettnitz, Vocke.

Nächsten Donnerstag irrtschen Schellfisch auf Eis. Friedrich Kropf, Vammertgasse.

Nebenverdienst bis Mk. 300 - monatlich können Personen jeden Standes verdienen, welche sich beschäftigen wollen. Off. u. S. Co. an die Annoncen - Expedition Mordig & Co., Leipzig.

Ratten - Mäuse tötet „Acteron“ oft in einer Nacht schon. Dabei giftfrei und gefahrlos für andere Tiere. Sehr probat gegen die Feldmausplage! In Paketen a 30, 60 und 100 Pfg. allein zu haben bei Otto Wobig, Nebra.

Wegen Ankauf meines Möbchens suche zum 1. Januar 1901 ein gefundenes, sauberes und bediegenes Mädchen.

Mädchen für leichte Arbeit bei hohem Lohne. Frau E. Schneider, Weichenfels a. S. Kirch-Apotheke.

Ansichts-Postkarten von Nebra sind zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

Rathskeller. Freitag, den 30. November, Abends 8 Uhr, II. Abonnements-Concert mit nachfolgendem Tanzkränzchen, wozu freundlichst einladen. Hohmann. Wächter.

Preussischer Hof Nebra.

Sonntag, den 2. December, Wohlthätigkeits-Vorstellung, gegeben von Mitgliedern des Musik-Vereins Nebra zum Zwecke einer Weihnachtsgesceerung für bedürftige Kinder.

Die zärtlichen Verwandten. Lustspiel in 3 Acten von H. Wendig.

Preise der Plätze: 1. Platz nummerirt 75 Pfg. 2. Platz 50 Pfg. Gallerie 25 Pfg. Vorkauf von Eintrittskarten zu den beiden Vorstellungen bis zum 2. December Nachmittags 6 Uhr statt bei den Herren Rabisch, Krey und Oelschig hier.

Das Nähere belegen die Theaterzettel. Um zahlreiches Erscheinen im Interesse des guten Zweckes bittet ergebenst Der Vorstand.



